



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung des Fechtsports in Eislingen e.V." – im folgenden "Verein" genannt.
2. Er hat den Sitz in Eislingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Fechtsports in Eislingen und wird verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Fechtsports.
 - b) Zuwendungen von Vereinsmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Fecht sport fördern.
 - c) Mitwirkung und Unterstützung der Fechtabteilung der TSG Eislingen 1873 e.V. bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.



6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.



3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluß

Maßregelungen sind mit der Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.



§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium als geschäftsführendes Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das geschäftsführende Präsidium beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium durch Veröffentlichung in der Eislinger Zeitung und per E-Mail an alle Mitglieder. Vereinsmitglieder die nicht per E-Mail zu erreichen sind, werden in schriftlicher Form benachrichtigt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von drei Wochen liegen.



4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Als Präsidiumsmitglieder wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung, die Wahl des Präsidiums und die Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident für Finanzen
 - die maximal zwei weiteren Vizepräsidenten

2. Präsidium bzw. Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident für Finanzen
 - die maximal zwei weiteren Vizepräsidenten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Präsidiumsmitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden der Präsident und ein Vizepräsident jeweils in den geraden Jahren und der Vizepräsident Finanzen, sowie der weitere Vizepräsident in den ungeraden Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Mehrere Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernimmt das Präsidium kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Das Präsidium kann einzelne Aufgaben an vom Präsidium zu bestimmende Mitglieder in eigener Verantwortung übertragen.

6. Im Innenverhältnis gilt, daß das Präsidium Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 3.000,- im Einzelfall ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Soweit es sich um Verträge mit Sponsoren oder Werbeverträge handelt, kann das Präsidium Geschäfte bis zum Betrag von EUR 15.000,- im Einzelfall ausführen. Im Übrigen bedarf das Präsidium der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Präsidiumssitzung kann von jedem Präsidiumsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

7. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums.



§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.



4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein TSG Eislingen 1873 e.V. oder für dessen Ablehnung der Stadt Eislingen mit der Maßgabe zu überweisen, das wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Göppingen.



2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 30.10.1992 beschlossen.
3. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie auf der Teilnehmerliste der Gründungsversammlung unterzeichnet.
4. Die Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen
 - am 18.05.2001 (Anpassung der Beträge an Euro)
 - am 22.03.2005 (Ersetzen der Bezeichnung Vorstand durch Präsidium sowie neue Zusammensetzung des Präsidiums)
 - am 14.02.2006 (Anforderung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch alle und nicht nur durch die stimmberechtigten Mitglieder)
 - am 25.04.2014 (Einladungsmodus zur Mitgliederversammlung nicht nur über die Zeitung sondern auch per E-Mail und Veränderung der Wahlperiode des Präsidiums auf 2 Jahre)
 - am 23.10.2018 Änderung §15 ,1-4 von Gerichtsstand/Erfüllungsort in §15, 1-3 Datenschutz und Aufnahme §16, 1-4 Gerichtsstand/Erfüllungsortgeändert.